

Verordnung.

(Ausgabe neuer amtlicher Einkaufsscheine.)

Von dem noch besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue amtliche Einkaufsscheine in Kraft, auf welchen sich 70 Abschnitte mit Ziffern zum Bezuge verschiedener jeweils zu verlautbarenden Lebensmittel und Bedarfsartikel und gleichzeitig die für die Monate Oktober 1918 bis einschließlich März 1919 geltenden Abschnitte zum Bezuge von Kaffee und Zucker befinden. Die Zuckerzusatzkarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe.

Die Einkaufsscheine der Mindestbemittelten werden in grüner, blauer und gelber Farbe, die anderen Einkaufsscheine in weißer Farbe ausgegeben.

Behufs Erhaltes der neuen Einkaufsscheine haben sich die Besitzer von Einkaufsscheinen an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission, beziehungsweise Haushalte über 14 Personen bei der Konstriptionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Die derzeitigen Einkaufsscheine sind mitzubringen.

Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine werden, insoferne sie Angehörige des Lebensmittelverbandes der Kriegszeitbetriebe Wiens sind, zufolge Verfügung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei verpflichtet, den Kaffee und Zucker vom 1. Oktober 1918 an wie das Mehl durch den genannten Lebensmittelverband zu beziehen und haben sich daher ohne Rücksicht darauf, wo sie bisher rayoniert waren, sofort nach Erhalt des amtlichen Einkaufsscheines in die Zucker- und Kaffee-Kundenliste der Lebensmittelabgabestelle des Betriebes, in welchem sie beschäftigt sind, eintragen zu lassen.

Die übrigen Besitzer der neuen Einkaufsscheine sind verpflichtet, sich bei ihrem bisherigen Kaffeeverkäufer, beziehungsweise bisherigen Zuckerverkäufer innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsscheines in die Kundenliste eintragen zu lassen. Die verspätete Eintragung in die Kundenliste hat eine bedeutende Verzögerung des Warenbezuges für den ersten Monat zur Folge.

Die Verkäufer von Kaffee und Zucker werden hiemit verpflichtet, neue Kundenlisten anzulegen. Die Kundenlisten haben die fortlaufende Nummer, den Vor- und Zunamen, die Wohnungsadresse, die Personenzahl, bei Zuckerkunden auch die Zahl der Zuckerzusatzkarten des Käufers zu enthalten. Weiters werden die Zuckerverkäufer verpflichtet, von dem Einkaufsscheine des Kunden den am rechten unteren Ende befindlichen, mit der Ziffer 1 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und in die Kundenliste hinter der Personenzahl des eingetragenen Kunden einzukleben. Die Kaffeeverkäufer werden verpflichtet, den darüber befindlichen, mit der Ziffer 2 bezeichneten Abschnitt abzutrennen